

## Zu Cremutius Cordus fr. 4 Peter

Von Hermann Tränkle, Greifensee

Es ist nicht leicht, von der Eigenart des Geschichtswerks des Cremutius Cordus aus den überaus spärlichen Resten, die sich davon erhalten haben, und den Urteilen Späterer eine Vorstellung zu gewinnen. Dass er von den republikanisch gesinnten Gegnern des zweiten Triumvirats mit grösster Hochachtung sprach, ist sicher. Cicero hat er als *civem non solum magnitudine virtutum sed multitudine quoque conspiciendum* bezeichnet<sup>1</sup>, und vor allem hat er das Lob, das Brutus kurz vor dem eigenen Ende seinem in den Tod vorausgegangenen Mitstreiter Cassius gespendet hatte, er sei der letzte Römer gewesen, mit Beifall und ausdrücklicher Zustimmung zitiert<sup>2</sup>. Wie aber hat er es mit den Vertretern der anderen Seite gehalten? *proscribens in aeternum ipse proscripsit*, sagt der Philosoph Seneca in der Trostschrift an seine Tochter Marcia (26, 1), und dass er mit Antonius so verfahren ist, können wir noch erkennen<sup>3</sup>. Schwieriger steht es mit dem Adoptivsohn Caesars, der am Ende als alleiniger Sieger aus diesen Kämpfen hervorging. Einerseits hat das Geschichtswerk des Cremutius, als dieser sich wegen einer allzu offenen Äusserung mit Sejan verfeindet hatte, den Vorwand für eine Anklage vor dem Senat abgeben können<sup>4</sup>, die ihn in den Tod

1 Fr. 2 Peter = Sen. *Suas.* 6, 23.

2 Vgl. fr. 3 Peter = Tac. *Ann.* 4, 34, 1 mit Plut. *Brut.* 44, 2; App. *B.C.* 4, 114.

3 Fr. 1 Peter = Sen. *Suas.* 6, 19 *quibus* (= Ciceros Kopf und Hände) *visis laetus Antonius, cum peractam proscriptionem suam dixisset esse, quippe non satius modo caedendis civibus, sed differtus quoque, super rostra exponit.*

4 Sen. *Dial.* 6, 22, 4; Tac. *Ann.* 4, 34, 1–35, 5; Suet. *Tib.* 61, 3; Cass. Dio 57, 24, 2–4. Die in Äusserungen von Historikern (vgl. etwa M. Gelzer, *REXI*, 516f. s.v. *Iulius* Nr. 154 [Tiberius], und R. Syme, *Tacitus*, Oxford 1958, II 517) öfter wiederkehrende Behauptung, das Geschichtswerk habe weder den einzigen noch den wichtigsten Gegenstand der Anklage gebildet, hat W. Steidle, diese Zeitschrift 22 (1965) 105ff., zurückgewiesen. In seinem Sinne hat sich neuerdings auch von historischer Seite R. A. Bauman, *Impietas in principem* (München 1974) 99ff. ausgesprochen. In der Tat bieten die antiken Nachrichten für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Eine Verzerrung ist es allerdings auch, wenn Tacitus und Sueton die Sache so darstellen, als sei lediglich davon die Rede gewesen, dass Cremutius den Brutus gelobt und Cassius als letzten Römer bezeichnet habe. Dass es um mehr ging, zeigt der Bericht des Cassius Dio. Leider ist in diesem der Ausdruck τοῦ δήμου τῆς τε βουλῆς καθήρωτο dunkel. Er bedeutet sicher nicht «er hielt sich an Volk und Senat» (so F. Klingner, *Römische Geisteswelt*<sup>4</sup>, München 1961, 474, und danach Bauman a.O. 101), sondern entsprechend der sonstigen, auch an anderen Stellen bei Cassius Dio belegten Verwendung des Wortes, dass er diese angriff oder tadelte. Sollte damit wirklich gemeint sein, Cremutius habe die Schuld an den Bürgerkriegen vor allem auf Volk (!) und Senat geschoben (so Peter, *HRR Praef.* CXIV)? Vielleicht ist der Satz aus einer missverstandenen Bemerkung von Cassius' Vorlage hervorge-

trieb, und noch Quintilian hat den Freimut bewundert, der aus dem Buche sprach, obwohl er nur eine Fassung kannte, in der die anstößigsten Stellen getilgt waren<sup>5</sup>. Das eine wie das andere wäre kaum denkbar, wenn er sich damit begnügt hätte, seine Sympathie für die Caesarmörder zum Ausdruck zu bringen und ein sehr dunkles Bild von Antonius zu entwerfen. Andererseits erfahren wir aber, dass Augustus selbst Teile seines Werkes las oder sich vorlesen liess<sup>6</sup> und dass Cremutius ihn nicht beschimpft, sondern nur eben nicht übermäßig herausgestrichen habe: τὸν Αὔγουστον εἶπε μὲν κακὸν οὐδέν, οὐ μόντοι καὶ ὑπερεσέμνυνε (Cass. Dio 57, 24, 3). Man wird nach all dem anzunehmen haben, dass Cremutius Cordus die schon zu Augustus' Lebzeiten in Kreisen, die dem Hofe nahestanden, verbreitete Neigung, die Gestalt des Princeps zu idealisieren, nicht teilte und, ohne ihn geradezu schlecht zu machen, auch die weniger erfreulichen Aspekte seiner Herrschaft nicht einfach übergang. Zusammen mit seiner positiven Beurteilung der Caesarmörder konnte das in dem Klima der Intoleranz, das für die Zeit des Tiberius und ebenso für die des Domitian charakteristisch ist, durchaus zu den oben erwähnten Wirkungen führen.

Damit im Einklang steht das einzige Fragment, in dem von der Regierungszeit des Augustus die Rede ist, ein kurzer Satz des Inhalts, zur Zeit der *lectio senatus* des Jahres 18 v. Chr. habe der Princeps Senatoren, wenn überhaupt, nur einzeln und nach vorheriger Leibesvisitation in Audienz empfangen: *Cordus Cremutius scribit ne admissum quidem tunc quemquam senatorum nisi solum et praetemptato sinu* (fr. 4 Peter = Suet. Aug. 35, 2). Von den Schwierigkeiten, die sich damals aus dem Vorgehen des Augustus dem Senat gegenüber ergaben, ist auch sonst die Rede, doch ist diese Einzelheit nur hier überliefert. Sie ist nicht gerade von bedeutendem politischem Gewicht, doch wirft sie ein Schlaglicht darauf, wie es mit der *libertas rei publicae*, als deren *vindex* der Princeps sich auf den Münzen feiern liess, in Wahrheit aussah. Nun ist allerdings die Frage, ob sich dieser Satz tatsächlich auf die *lectio senatus* des Jahres 18 bezieht und nicht vielmehr auf die frühere des Jahres 29, aus Gründen, von denen gleich zu sprechen sein wird, nicht ganz unumstritten – B. Manuwald hat neuerdings ziemlich entschieden das zweite vertreten<sup>7</sup>. Diese Frage ist keines-

gangen, in der davon die Rede war, dass Cremutius, was sicher der Fall gewesen ist, wegen *maiestas* angeklagt wurde oder, wie Tacitus es an einer Stelle ausgedrückt hat, die auch für seinen Prozess wichtig ist, *quod maiestatem populi minuisset* (Ann. 1, 72, 2).

5 Inst. 10, 1, 104 *habet amatores – nec immerito – Cremuti* (Nipperdey: *remuti* Codd.) *libertas, quamquam circumcisis quae dixisse ei nocuerat: sed elatum abunde spiritum et audaces sententias deprehendas etiam in iis quae manent.*

6 Suet. Tib. 61, 3 *scripta ... etiam Augusto audiente recitata*; Cass. Dio 57, 24, 3 τῇ ἱστορίᾳ, ἣν ... αὐτὸς ἐκεῖνος (sc. Αὔγουστος) ἀνεγνώκει. Dass das Werk damals schon abgeschlossen war, kann man weder aus diesen Bemerkungen schliessen noch aus dem Hinweis des Cassius Dio, dass seine Niederschrift zur Zeit des Prozesses (25 n. Chr.) schon Jahre zurücklag.

7 *Cassius Dio und Augustus* (Wiesbaden 1979) 254ff. Entsprechend hat sich schon früher A. H. M. Jones, *Augustus* (London 1970) 172, geäußert.

wegs so belanglos, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Bezogen auf die frühere Überprüfung des Senatsverzeichnisses wäre die berichtete Einzelheit nämlich viel weniger brisant, da damals jene angebliche Wiederherstellung der *res publica*, auf die sich Augustus so viel zugute tat, noch nicht erfolgt war und selbst Schriftsteller, die ihm sehr wohlwollend gegenüberstanden, zuzugestehen bereit waren, dass vor dem Jahre 28 unter dem Zwang der Verhältnisse mancherlei geschehen war, was sich eher in den Rahmen einer Alleinherrschaft fügte als in den des römischen Freistaats. Ausserdem ist das zitierte Fragment das einzige sichere Indiz dafür, dass Cremutius Cordus auch die eigentliche Prinzipatszeit dargestellt hat und nicht nur die vorausgehenden Bürgerkriege<sup>8</sup>. Wäre es auf das Jahr 29 zu beziehen, hätten wir durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sein Bericht kurz danach schloss, so dass er aus dem Kreis möglicher kritischer Beurteiler des augusteischen Prinzipats auszuschneiden hätte und nicht mehr als Repräsentant einer Einstellung gelten könnte, wie sie sich in späterer Zeit etwa Tacitus zu eigen gemacht hat. Aus diesem Grunde dürfen wir die Frage nicht einfach auf sich beruhen lassen.

Der Zusammenhang, in dem das Fragment bei Sueton steht, lautet so (Aug. 35, 1f.): *senatorum affluentem numerum deformi<sup>9</sup> et incondita turba – erant enim super mille, et quidam indignissimi et post necem Caesaris per gratiam et praemium adlecti, quos orcinos vulgus vocabat – ad modum pristinum et splendorem redegit duabus lectionibus: prima ipsorum arbitrato, quo vir virum legit, secunda suo et Agrippae: quo tempore existimatur lorica sub veste munitus ferroque cinctus praesedis decem valentissimis senatorii ordinis amicis sellam suam circumstantibus. Cordus Cremutius scribit ne admissum quidem tunc quemquam senatorum nisi solum et praetemptato sinu. quosdam ad excusandi se verecundiam compulit servavitque etiam excusatis<sup>10</sup> insigne vestis et spectandi in orchestra*

8 Cass. Dio 57, 24, 3 τῇ ἱστορίᾳ, ἣν πάλαι ποτὲ περὶ τῶν τῷ Αὐγούστῳ πραχθέντων συνεθεῖκεi weist in dieselbe Richtung, doch lässt sich bei einer so kurzen Bemerkung die Möglichkeit eines ungenauen Referates nicht ausschliessen.

9 Madvig, *Adversaria Critica* II 574f., hat vorgeschlagen, *a deformi* an Stelle von *deformi* und *pretium* an Stelle von *praemium* zu schreiben, wahrscheinlich beides zu Unrecht. 1. Die Verbindung *numerus senatorum* (nicht *senatus*) *affluens turba* ist in der Tat merkwürdig, aber vielleicht nicht unmöglich. Den ganzen Ausdruck in der von Madvig geforderten Weise zu zertrennen, widerspricht die Tatsache, dass er ebenso wie die komplementäre Wendung *ad modum pristinum et splendorem* ein quantitatives und ein qualitatives Moment in sich schliesst. Durch die Einfügung der Präposition würde diese Entsprechung zerstört. 2. Die Verbindung von *gratia* und *pretium*, meist im Ablativ («durch Gunstbuhlen oder Bestechung») ist bei gewissen Prosaa Autoren des 1. Jh. v. Chr. auffallend beliebt (vgl. *Rhet. Her.* 2, 11 u. a.; Cic. *S. Rosc.* 76 u. a.; Sall. *Jug.* 16, 1 u. a.), scheint aber dann abgekommen zu sein. Ausserdem wird auch *praemium* im Zusammenhang mit Bestechungen nicht ganz selten in einer Weise gebraucht, die der Verwendung von *pretium* sehr nahekommt (vgl. Caes. *B. G.* 3, 18, 2 *praemiis pollicitationibusque persuadet* mit [Caes.] *B. Afr.* 40, 5 *pretio pollicitationibusque adducti*). Zur ganzen Verbindung ist zu vergleichen Suet. *Aug.* 27, 1 *illis ... per gratiam et preces exorabilibus*.

10 *excusatis* Itali Gruter: *excusantis* Codd. Die in den neueren Ausgaben meist erscheinende

*epulandique publice ius*. Sueton weiss also von zwei *lectiones senatus*, von denen die erste durch die Senatoren selbst und die zweite von Augustus und Agrippa vorgenommen wurde<sup>11</sup>. Diese Angabe setzt insofern in Verlegenheit, als Augustus selbst in seinen *res gestae* drei derartige Überprüfungen erwähnt (Mon. Anc. 8): *senatum ter legi*, während Cassius Dio von nicht weniger als fünf zu berichten weiss, in den Schilderungen der Jahre 29 v. Chr. (52, 42, 1ff.), 18 v. Chr. (54, 13, 1ff.), 13 v. Chr. (54, 26, 3ff.), 11 v. Chr. (54, 35, 1) und 4 n. Chr. 55, 13, 3)<sup>12</sup>. Wie sich seine Darstellung mit Augustus' eigener Angabe vereinbaren lässt, braucht uns hier nicht zu beschäftigen<sup>13</sup>. Uns geht es um Sueton, und da lässt sich leicht erkennen, dass die zwei von ihm erwähnten *lectiones senatus* den beiden ersten des Cassius Dio entsprechen, nur eben in umgekehrter Reihenfolge. Denn bei diesem ist zunächst von derjenigen die Rede, die Augustus zusammen mit Agrippa vornahm, und erst dann im Zusammenhang der Ereignisse des Jahres 18 von jener anderen *ipsorum arbitrato, quo vir virum legit*; er berichtet diesen komplizierten Vorgang, bei dem Vorschlag durch bereits bestätigte Senatsmitglieder und Auslosung auf eigenartige Weise miteinander verbunden waren und der am Ende doch nicht zum gewünschten Erfolg führte, sogar sehr eingehend. Schon vor langer Zeit haben Kenner diese Diskrepanz einleuchtend durch einen Irrtum Suetons zu erklären versucht<sup>14</sup>. Von vorneherein hat ja die Annahme eines derartigen Fehlers bei einer vorwiegend nach sachlichen Gesichtspunkten angeordneten Darstellung grössere Wahrscheinlichkeit für sich als bei einer dem annalistischen Prinzip folgenden. Dass speziell Sueton gelegentlich solche Irrtümer unterlaufen sind, ist sicher<sup>15</sup> und wird im allgemeinen nicht einmal von denjenigen Kennern bestritten, die seine schriftstellerischen Vorzüge höher einzuschätzen geneigt sind, als sie vielleicht verdienen<sup>16</sup>. Hinzu kommt, dass eine durch Augustus und Agrippa im Jahre 29

Verbesserung der editio princeps (*excusantibus*) scheidet deswegen aus, weil *etiam* daneben unverständlich wäre. *etiam excusatis* bedeutet «auch nach ihrem Rücktritt». Vgl. übrigens Tac. *Ann.* 11, 25, 3 *motos senatu excusatosque*.

11 Auf eine dritte deutet Aug. 37 *nova officia excogitavit, ... triumviratum legendi senatus*.

12 Diese letzte *lectio* wurde von einem Dreimännergremium durchgeführt. Auf sie deutet Suet. Aug. 37.

13 Im allgemeinen nimmt man an, dass die Angabe über die *lectio* des Jahres 13 v. Chr. auf einem Irrtum beruht. Vgl. etwa A. H. M. Jones, *Studies in Roman Government and Law* (Oxford 1968) 22f. und Volkmann zu Mon. Anc. 8.

14 Nach meiner Kenntnis zuerst Shuckburgh zu Suet. Aug. 35, 1.

15 So bietet, um wenigstens ein Beispiel zu nennen, die Augustusvita 16, 3 einen ganz ähnlichen Irrtum. Dort wird nämlich ein erfolgreicher Seeüberfall des Sextus Pompeius, der 36 unmittelbar nach der Schlacht bei Mylae stattfand, mit einem ähnlichen, aber ins Jahr 38 gehörenden Unternehmen seiner Flottenkommandanten Demochares und Apollophanes vermengt.

16 Vgl. etwa W. Steidle, *Sueton und die antike Biographie*<sup>2</sup> (München 1963) 50 und 102 Anm. 1. Anders R. Hanslik, *Wiener Studien* 67 (1954) 113f.: «Das (d.h. dass ihm chronologische Irrtümer unterlaufen seien) soll man von Sueton nicht glauben; er wusste bei solchen Verschiebungen der historischen Tatsachen immer, was er tat.»

vorgenommene Überprüfung des Senatsverzeichnisses gut zu dem von den beiden im folgenden Jahr durchgeführten oder zum Abschluss gebrachten Census passt – in diesem Fall ist der genaue Zeitpunkt jedem Zweifel überhoben<sup>17</sup>. Man wird demnach anzunehmen haben, dass Sueton die *lectiones senatus* der Jahre 29 und 18 versehentlich miteinander vertauscht hat.

Dieses Ergebnis schliesst aber keineswegs mit Notwendigkeit ein, dass die gesamten von Sueton für die zweite berichteten Begleitumstände auf die erste zu beziehen seien. Es ist genau so gut möglich, dass sich sein Irrtum auf die Frage, wer die *lectio* vornahm, beschränkt. Wir haben also für den Rest des zitierten Abschnitts unabhängig zu prüfen, in welchen Zusammenhang die erzählten Einzelheiten nach der sonstigen Überlieferung über diese Vorgänge – und das bedeutet, wie die Dinge eben einmal liegen: nach dem, was bei Cassius Dio steht – gehören könnten. Zunächst ist hier von den Massnahmen die Rede, die Augustus ergriff, um einem befürchteten Attentat auf seine Person zu entgehen: Anlegen eines Panzers unter der Tunica, Bewaffnung mit einem Dolch und Bereitstellung einer «Leibwache» im Senat<sup>18</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch die von Cremutius Cordus berichtete Einzelheit erwähnt; sie ist ebenso wie das Vorausgehende durch eine Zeitangabe in engen Bezug zu der an zweiter Stelle genannten *lectio* gesetzt (vgl. *quo tempore* – *tunc*). Dann folgt ein abschliessender Satz, dem ein derartiger Hinweis fehlt und in dem es heisst, dass gewisse Senatoren freiwillig zurückgetreten seien und dass Augustus diesen trotz ihrem Rücktritt die für die breite Öffentlichkeit besonders auffälligen Ehrenrechte belassen habe: die Erlaubnis, die Tunica mit dem breiten Purpurstreifen zu tragen, bei Theateraufführungen in der Orchestra zu sitzen und an den eigens für den Senat ausgerichteten Gastmählern teilzunehmen. Er ist mit den bei Cassius Dio überlieferten Nachrichten in keinem Fall voll zur Deckung zu bringen, so dass offen bleiben muss, ob er sich auf die *lectio* des Jahres 29 bezieht und Sueton eine Tatsache berichtet, die jener übergangen hat<sup>19</sup>, oder ob in ihm Begleitumstände beider *lectiones* in verzerrter Form miteinander vermengt sind<sup>20</sup>. Von freiwillig ausscheidenden Senatoren ist bei Cassius Dio nur

17 Die Angabe des Cassius Dio (53, 1, 3) wird durch Mon. Anc. 8 und CIL IX 422 = ILS 6123 (fasti Venusini) bestätigt.

18 Damit man Art und Weise dieser Massnahme recht einschätzen kann, ist es wichtig, sich die Senatssitzungen nicht allzu steif vorzustellen. Nicht selten standen die Senatoren aus Erregung oder um besser hören zu können auf bzw. versammelten sich um den Vorsitzenden. Vgl. Mommsen, *Staatsrecht*<sup>3</sup> III 2, 933 Anm. 3 mit Belegstellen (für unseren Fall besonders signifikant Plin. *Ep.* 2, 11, 22 *qui sellis consulum adstiterant*) und dem Hinweis, dass in dieser Weise Caesar ermordet wurde.

19 So K. Fitzler und O. Seeck, RE XI, 340 s.v. *Iulius* Nr. 132 [Augustus]. Cass. Dio 52, 42, 3 και αὐτῶν ἠρίμωσε μὲν οὐδένα könnte die von Sueton erwähnten Vergünstigungen einschliessen, doch bezieht es sich auf die Gesamtheit der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. P. Sattler, *Augustus und der Senat*, Göttingen 1960, 33) und zudem auf alle aus dem Senat Ausgeschiedenen, ganz gleich, ob das freiwillig oder unfreiwillig geschehen war.

20 So Manuwald a. O. (vgl. Anm. 7) 256 Anm. 563.

bei der ersten die Rede – es seien im ganzen 50 gewesen und diesen habe Augustus die Schmach einer öffentlichen Bekanntmachung ihrer Namen erspart (52, 42, 2f.) –, während er bezüglich der zweiten ausdrücklich vermerkt, dass sich niemand zu diesem Schritt bereitgefunden habe (54, 13, 2); von den senatorischen Ehrenrechten, und zwar genau von denjenigen, die auch bei Sueton erscheinen, spricht er nur im Zusammenhang mit der späteren *lectio*, doch werden diese bei ihm von Augustus am Ende den gegen ihren Willen Ausgestossenen belassen, um ihren Unmut zu besänftigen (54, 14, 4).

Über die vorausgehenden Sätze, die von den Vorsichtsmassnahmen des Princeps gegen ein mögliches Attentat handeln, können wir viel sicherer urteilen. Dass sie sich auf das Jahr 18 beziehen, kann gar nicht zweifelhaft sein, falls Cassius Dio die mit den Überprüfungen des Senatsverzeichnisses zusammenhängenden Ereignisse halbwegs zuverlässig berichtet; denn dass dem Augustus damals das Widerstreben der Betroffenen zu schaffen machte, geht aus seiner Darstellung klar genug hervor, und in unmittelbarem Anschluss an das, was er von der *lectio* erzählt, folgt der Satz (54, 15, 1): τούτων οὖν οὕτω γενομένων συχνοὶ μὲν εὐθὺς συχνοὶ δὲ καὶ μετὰ τοῦτο ... ἐκείνῳ (sc. Αὐγούστῳ) ... ἐπιβουλεύσαι, εἴτ' οὖν ἀληθῶς εἴτε καὶ ψευδῶς, αἰτίαν ἔσχον. Das wird am Anfang des folgenden Jahresberichtes noch einmal aufgenommen; dort heisst es nämlich (54, 18, 1), Augustus habe seine beiden Enkel Gaius und Lucius bald nach der Geburt des jüngeren adoptiert und als mögliche Nachfolger herausgestellt, ἵν' ἤττον ἐπιβουλεύηται. Beide Sätze zusammen liefern die Information, die die von Sueton berichteten Einzelheiten erst im Vollsinn verständlich macht. Nicht einmal der während der Senatssitzungen unter der Tunica getragene Panzer, von dem er spricht, fehlt bei Cassius Dio, nur taucht er dort schon vor der Schilderung der *lectio* auf (54, 12, 3). Die Darstellung des Jahres 29 bietet weder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überprüfung des Senatsverzeichnisses noch sonst etwas irgendwie Vergleichbares, und die Tatsache, dass damals immerhin 50 Senatoren freiwillig zurücktraten, belegt, wieviel leichter in diesem Jahr die Angelegenheit vonstatten ging<sup>21</sup>. Im Grunde ist das gar nicht verwunderlich; denn 29 trat Augustus noch ganz offen als der aus langen Kämpfen hervorgegangene Alleinherrscher auf<sup>22</sup>, und seine Mitwelt verhielt sich entsprechend. Man duckte sich und huldigte ihm, wie er es wünschte, nicht ohne das Bewusstsein, dass man leicht in die Lage hätte kommen können, einem noch schlimmeren Herrn die gleichen Huldigungen dar-

21 Ganz ohne Widerstand ging es auch damals nicht ab, doch war dieser nach Cass. Dio 52, 42, 2f. keineswegs so heftig, wie W. Schmitthener, *Historia* 11 (1962) 33 mit Anm. 17, unter Berufung auf eben diese Stelle behauptet. Vorsichtiger Sattler a. O. (vgl. Anm. 19) 33f., wozu auch 94f. zu vergleichen ist.

22 Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen von P. Zanker, *Forum Romanum* (Tübingen 1972) 14f., über die Art, wie Augustus damals seine Stellung durch Bauten und Münzen zum Ausdruck brachte.

bringen zu müssen. Es ist kein Zufall, dass zwar nicht die wärmsten, wohl aber die am meisten übersteigerten Lobpreisungen der augusteischen Dichter gerade aus dieser Zeit stammen<sup>23</sup>. Umgekehrt ist für den Abschnitt, der auf die Veränderungen des Jahres 23 folgte, verschiedentlich von Missstimmungen und Unruhen die Rede<sup>24</sup>, und was im besonderen das Jahr 18 angeht, so ist bekannt, dass sich auch gegen den Erlass der Ehegesetze nicht unbeträchtlicher Widerstand regte und diese erst nach einigen Abmilderungen in der Volksversammlung durchgebracht werden konnten<sup>25</sup>. Noch den Aufbruch des Augustus nach Gallien im Juli 16 stellt Cassius Dio so dar, als sei die Abwehr der eingefallenen Sugambren nur ein Vorwand gewesen; in Wahrheit habe er sich durch seine lange Anwesenheit in Rom bei vielen unbeliebt gemacht und es für gut gehalten, sich für einige Zeit zu entfernen (54, 19, 1f.)<sup>26</sup>. Vielleicht kamen dem Princeps diese Dinge gar nicht durchaus ungelegen, da sie als Zeichen der *res publica restituta* gelten mochten; gegen die gleichwohl in ihnen steckenden Gefahren wusste er sich vorzusehen. Auf jeden Fall gehören sie, wenn wir vor allem Cassius Dio glauben dürfen, ins Bild jener Jahre. Die Tatsache schliesslich, dass Augustus in den betreffenden Sätzen des Sueton als Vorsitzender von Senatsversammlungen fungiert, ist für die Zeit nach 23 ebenso unbedenklich wie für die Jahre vorher. Bekanntlich hat er sich, als er damals das Konsulat niederlegte, diese Befugnis, die auch als Teil seiner *tribunicia potestas* gelten konnte, ausdrücklich bestätigen lassen und im Jahre 19 noch dazu das Recht erhalten, stets zwischen den jeweiligen Konsuln Platz zu nehmen<sup>27</sup>.

Nach all dem wird man auch weiterhin an der bis jetzt von den meisten Kennern ohne nähere Nachprüfung vertretenen Auffassung festhalten dürfen, dass das in der Augustusbiographie des Sueton überlieferte Fragment aus dem Geschichtswerk des Cremutius Cordus sich auf die *lectio senatus* des Jahres 18 bezieht, was zugleich auch bedeutet, dass zum mindesten ein Teil der Prinzipatszeit des Augustus von diesem kritischen Beobachter dargestellt gewesen sein muss. Es ist allerdings wohl nötig, an dieses Ergebnis noch ein paar in weitere Zusammenhänge führende Bemerkungen anzuknüpfen. Manuwalds Stellungnahme zu der soeben erörterten Frage hängt mit der Meinung zusam-

23 Virg. *Georg.* 1, 24–42; Hor. *Carm.* 1, 2.

24 Man denke etwa an die Unruhen im Zusammenhang mit den Consulwahlen für 21 (Cass. Dio 54, 6, 1–3) und die Egnatiusaffäre (Vell. 2, 91, 3–92, 4; Cass. Dio 53, 24, 4–6; 54, 10, 1f.).

25 Vgl. dazu Suet. *Aug.* 34, 1; Cass. Dio 54, 16, 3–5 (sehr signifikante Einzelheiten über die Senatsverhandlungen); 17, 4 *πρὸς τὴν ἀκρίβειαν τῶν ἄλλων αὐτοῦ νομοθετημάτων ἤχθοντό τινες*; 56, 7, 3 (sichert die Deutung von Suet. *Aug.* 34, 1 *vacatione trienni data* gegen die verfehlte Interpretation von Shuckburgh ad loc.).

26 In die folgenden Jahre wird vielfach die Verschwörung des Cornelius Cinna gesetzt, indem man Sen. *Clem.* 1, 9, 2 *cum ... in Gallia moraretur* auf diesen Aufenthalt bezieht. Doch bestehen bezüglich der Chronologie und Historizität des Ereignisses schwere Bedenken. Vgl. die Literaturangaben bei Manuwald (vgl. Anm. 7) a. O. 121f.

27 Vgl. neben Cass. Dio 53, 32, 5; 54, 3, 3 und 10, 5 auch CIL VI 930 = ILS 244 (*lex de imperio Vespasiani*) *utique ei senatum habere ... liceat, ita uti licuit divo Augusto*.

men, die er sich über die Einleitungskapitel der taciteischen Annalen und das darin entworfene wenig günstige Bild des Augustus zurechtgelegt hat. Über diese Kapitel und ihre Voraussetzungen ist, ausgehend von einer eng umgrenzten Fragestellung, ob nämlich das sogenannte Totengericht mit seinem Überwiegen der unfreundlichen Urteile (Ann. 1, 9, 1–10, 7) oder eine recht ähnliche, aber erheblich freundlichere Partie bei Cassius Dio (56, 43, 1–45, 3) der den beiden Geschichtsschreibern vorausliegenden Überlieferung näher stehe<sup>28</sup>, eine lebhaft diskutierte Frage in Gang gekommen, nachdem F. Klingner seine Entscheidung für die Partie des Cassius Dio unter anderem mit dem Hinweis begründet hatte, es sei «von einem vernichtenden Urteil über Augustus» in der Geschichtsschreibung vor Tacitus nichts bekannt, so dass wohl erst er das Un-gute habe überwiegen lassen. Auf meinen Widerspruch hin<sup>29</sup> hat Manuwald sich auf Klingners Seite gestellt<sup>30</sup>, und auch sonst sind mancherlei Äusserungen im einen wie im anderen Sinne hinzugekommen<sup>31</sup>. Nun ist der ganze Problembereich – denn um einen solchen handelt es sich – von einer Art, dass es gut sein dürfte, sich an die von grossen Vertretern unserer Wissenschaft mehr als einmal beschworene *ars nesciendi* zu erinnern<sup>32</sup>; ein Teil der aufgeworfenen Fragen wird sich wohl niemals mit einem hinreichenden Grad an Sicherheit entscheiden lassen, auch wenn wir die einschlägigen Textpartien noch so viel hin- und herwenden. Da die noch im 1. Jh. n. Chr. entstandenen Darstellungen der frühen Kaiserzeit fast ausnahmslos verloren sind und wir sowohl bei Tacitus als vor allem auch bei Cassius Dio so wenig Zuverlässiges darüber sagen können, welche Vorlagen sie benutzt haben und wie sie sie benutzt haben, kann das gar nicht anders sein. Ich denke hier etwa an die Frage, ob das taciteische «Totengericht» oder der entsprechende Abschnitt bei Cassius Dio der doch wohl anzunehmenden gemeinsamen Vorlage näher steht. Ein wirklich konklusives Argument ist zu diesem Punkt von niemandem beigebracht worden<sup>33</sup>, und ich sehe

28 Am Anfang steht eine Äusserung von E. Schwartz, RE III 2, 1714ff. s.v. *Cassius Dio Cocceianus*. Gegen sie hat sich dann F. Klingner gewendet (Tacitus über Augustus und Tiberius, Sber. München 1954, 4ff. = Studien 625ff.). Von ihm stammt die im Text angeführte Formulierung (a.O. 21 = 639).

29 Wiener Studien N.F. 3 (1969) 108ff.

30 Zunächst Hermes 101 (1973) 352ff., dann a.O. (vgl. Anm. 7) 131ff.

31 Im Sinne der Stellungnahme Manuwalds: P. C. Ceaușescu, Klio 56 (1974) 183ff.; R. Urban, Gymnasium 86 (1979) 73f. Im Sinne meiner Stellungnahme: K. Bringmann, Rhein. Mus. 114 (1971) 282 Anm. 43; D. Flach, Tacitus in der Tradition der antiken Geschichtsschreibung (Göttingen 1973) 126ff.; R. Till, Würzb. Jahrb. N.F. 3 (1977) 137. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt H. Gärtner, Beobachtungen zu Bauelementen in der antiken Historiographie besonders bei Livius und Caesar (Wiesbaden 1975) 140ff., ein; vgl. dazu unten Anm. 33 und 35.

32 Vgl. R. Pfeiffer, History of Classical Scholarship 1300–1850 (Oxford 1976) 75.

33 Für die Argumente seiner Vorgänger hat das Manuwald ausdrücklich zugegeben (vgl. a.O. 157 Anm. 101 zu Klingner, a.O. 141 Anm. 47 zu Gärtner). Seine eigenen sind lediglich länger. Dass das von mir selbst zur Frage Vorgebrachte den Charakter einer Vermutung hat, ist meines Erachtens Wiener Studien N.F. 3 (1969) 127 und 130 unmissverständlich ausgesprochen.



auch nicht, wie das überhaupt möglich sein sollte. Ähnlich steht es mit der Frage, ob Cassius Dio in seiner Darstellung des augusteischen Prinzipats die negativen Fakten und Wertungen, die in den von ihm exzerpierten Geschichtswerken enthalten waren, halbwegs vollständig wiedergegeben hat oder ob er mancherlei davon beiseite liess. Und schliesslich dürfte auch darüber, ob die Einleitungskapitel der taciteischen Annalen (1, 2, 1–10, 8) insgesamt im Sinne eines «vernichtenden Urteils» über Augustus zu deuten seien oder ob wir sie, wie ich glauben möchte, weniger schroff zu interpretieren haben, eine definitive Entscheidung kaum zu erwarten sein. Die vieles aussparende, gelegentlich ängstliche Kürze dieses Autors zwingt uns, mancherlei zwischen den Zeilen zu lesen, und da ist auch unter Kennern nicht immer leicht Einigkeit darüber zu erzielen, worin genau der Hintersinn seiner Äusserungen besteht<sup>34</sup>. Es wäre freilich zu wünschen, dass die Verfechter der Auffassung, die Partie sei im Sinne eines vernichtenden Urteils zu deuten, sich auch klarmachten, was diese Tatsache für das historische Urteilsvermögen des Tacitus bedeuten würde.

Andererseits wird als unumstössliches Ergebnis jener Diskussion doch wohl festzuhalten sein, dass Klingner das Ausmass der negativen Stimmen, die sich in der frühen Kaiserzeit neben den sicher überwiegenden positiven über die Alleinherrschaft des Augustus vernehmen liessen, unterschätzt hat<sup>35</sup>. Wenn man bedenkt, wie wenig wir, von Rückschlüssen aus späterer Literatur abgesehen, über die Historiographie der julisch-claudischen Epoche wissen, und weiterhin, wie enge Grenzen der freien Meinungsäusserung in Rom schon seit den späten Jahren des Augustus selbst und vor allem seit Tiberius gesetzt waren, ist das Material durchaus nicht so geringfügig, wie er meint, selbst wenn man sich auf die eigentliche Geschichtsschreibung beschränkt und Zeugnisse über pamphletistische Äusserungen wie die des T. Labienus und Cassius Severus beiseite lässt<sup>36</sup>. In einem besonders wichtigen Fall, bezüglich der bei Cassius Dio vorliegenden Darstellung der Jahre 30–27, die nicht nur ziemlich unfreundlich, sondern auch in ihren Beurteilungsmassstäben den Annalenkapiteln auffallend ähnlich ist, hat sogar Manuwald das ausdrücklich zugegeben<sup>37</sup>. Aber im ganzen geht er leider darauf aus, der «Originalität» des Tacitus zuliebe diese Tatsache möglichst herunterzuspielen. Seine Äusserungen über das Geschichtswerk des

34 In dieser Hinsicht höchst bezeichnend ist, was einerseits Syme a.O. (vgl. Anm. 4) I 432 zu *Ann.* 1, 9, 5 bemerkt und andererseits Ceauçescu a.O. (vgl. Anm. 31) 187 und Goodyear zu *Ann.* 1, 9, 3 von recht verschiedenen Standpunkten aus dagegen einwenden.

35 So übrigens auch Gärtner a.O. (vgl. Anm. 31) 141.

36 Vgl. zu ersterem Sen. *Contr. 10 praef.* 5–8, zu letzterem Sen. *Contr. 10 praef.* 8; Tac. *Ann.* 1, 72, 3; Cass. Dio 55, 4, 3.

37 *Hermes* 101 (1973) 372f. und a.O. 164f. Die Tatsache ist übrigens auch früher gelegentlich beobachtet worden, z. B. von M. P. Charlesworth, *CAH X* 876 und vor allem von Ernst Meyer, *Römischer Staat und Staatsgedanke*<sup>3</sup> (Zürich 1964) 360 mit Anm. 6. Urban a.O. (vgl. Anm. 31) 73f. hat sie wegzudisputieren versucht, doch lassen es seine Bemerkungen als zweifelhaft erscheinen, ob er sich je näher mit den Augustusbüchern des Cassius Dio beschäftigt hat.

Cremutius Cordus sind dafür bezeichnend genug, doch bilden sie nicht das einzige Beispiel. Ähnlich verfährt er mit dem Abschnitt Plin. nat. hist. 7, 147–150, in dem in knapper Reihung Unglücksfälle und Fehlschläge aus dem Leben des Augustus zusammengestellt sind, so dass dessen weniger erquickliche und bisweilen erbärmliche Begleitumstände stark hervortreten – ein Abschnitt, der mancherlei Entlarvendes bietet, aber auf ganz andere Weise als die Darstellungen des Tacitus und des Cassius Dio, und der vielleicht sogar auf Cremutius Cordus zurückgeht<sup>38</sup>.

Manuwald hat gegen die Heranziehung dieses Abschnittes eingewendet<sup>39</sup>, dass zwar die dort erwähnten Einzelheiten nicht gerade aus einem panegyrischen Bericht stammen könnten, dass es aber doch zu weit gehe, für diesen die Absicht einer Entlarvung zu erschliessen, da in ihm ja die einzelnen negativen Fakten wegen des viel grösseren Umfangs der Darstellung weit verstreut gestanden haben müssten. Darin steckt etwas Richtiges, doch ist übersehen, dass Fakten von einer bestimmten Art auch einen entsprechenden Zusammenhang fordern. Wenn Plinius z. B. im Zusammenhang mit dem pannonischen Aufstand der Jahre 6–9 n. Chr. und den gleichzeitigen Missernten, die in Italien zu schwerer Hungersnot führten, auch eine uns sonst völlig unbekannte Einzelheit erwähnt, einen schon halb in die Tat umgesetzten Selbstmordplan des Augustus (*destinatio exspirandi et quadridui inedia maior pars mortis in corpus recepta*), so muss bei dem Geschichtsschreiber, dem er sie verdankt, die gesamte Schilderung jener schwierigen Zeit um einiges düsterer ausgesehen haben als bei Cassius Dio und selbst bei Velleius, bei dem das Bedrohliche der Situation schon recht deutlich herauskommt<sup>40</sup>. Man darf wohl auch die Frage stellen, was ein aufmerksamer Leser der betreffenden Darstellung über den *pater patriae*, der nahe daran war, die in seiner Obhut stehenden Untertanen im schlimmsten Augenblick sich selbst zu überlassen, gedacht haben mag. Das Gleiche gilt von dem auch sonst häufig erwähnten Zerwürfnis zwischen Marcellus und Agrippa

38 Vgl. dazu Wiener Studien N.F. 3 (1969) 121ff. Till hat dann in dem Anm. 31 angeführten Aufsatz eine eingehende Interpretation des ganzen Abschnitts vorgelegt (zu seiner Deutung des Satzes sind die berechtigten Einwendungen von Manuwald a.O. 164 Anm. 130 zu beachten).

39 a.O. 164 Anm. 131. Die übrigen Einwendungen, die er Hermes 101 (1973) 372 und a.O. 163f. vorgebracht hat (nachgesprochen von Urban a.O. – vgl. Anm. 31 – 73), sind nicht der Rede wert, da es ja um die Frage geht, wie die von Plinius berichteten Einzelheiten in seiner ausführlicheren Vorlage aussahen. Ich übergehe sie daher. Dass Plinius auf mehr als eine Darstellung zurückgegriffen hat, lässt sich nicht ausschliessen; aber ist es wahrscheinlich?

40 Vgl. Cassius Dio 55, 26, 1–34, 7; 56, 11, 1–17, 3 und Vell. 2, 110, 1–116, 5. Dass der erwähnte Selbstmordplan in die Zeit des pannonischen Aufstandes gehört, scheint mir nicht zweifelhaft. Chronologische Gesichtspunkte spielen in der Anordnung der Partie neben thematischen eine Rolle, und die übrigen Dinge, die mit ihm und der *rebellio Illyrici* zusammen genannt sind, passen genau in jene Jahre. Lediglich *pestilentia urbis* lässt sich für sie nicht belegen. Doch sollten wir nicht übersehen, dass die Darstellung des Jahres 8 bei Cassius Dio nur unvollständig erhalten ist.

im Jahre 23, das zur Entsendung des letzteren in den Osten führte. Bei Plinius erscheint es in folgender Form: *suspecta Marcelli vota, pudenda Agrippae ablegatio*. Das steht insofern der Darstellung nahe, die Cassius Dio von dem ganzen Vorgang gibt (53, 31, 2–32, 1), als hier wie dort im Gegensatz zu anderen Berichten<sup>41</sup> von einer Entsendung Agrippas die Rede ist und nicht von seinem freiwilligen Weggang. Das Adjektiv *pudenda* freilich, das sich doch auf Augustus beziehen muss, wird durch sie nicht verständlich, und von verdächtigen Absichten des Marcellus, also etwa einem Plan, Agrippa beseitigen zu lassen, lesen wir weder dort noch sonst irgendwo etwas. Es gehört nicht allzuviel Phantasie dazu, um sich ausmalen zu können, wie in der zugrunde liegenden ausführlichen Darstellung die Sache erzählt war und dass das, was darin über Marcellus stand, wohl nicht so ganz dem von offizieller Seite sorgsam gepflegten Bild des edlen, zu grössten Hoffnungen berechtigenden Jünglings entsprach<sup>42</sup>, das durch Virgil verewigt wurde. Und wenn Plinius im Zusammenhang mit der Sittenlosigkeit der älteren Julia sogar von der Aufdeckung eines Mordplanes spricht (*consilia parricidae palam facta*), so lässt sich das mit den politischen Implikationen des Falles, von denen wir auch sonst erfahren<sup>43</sup>, ohne weiteres in Einklang bringen, geht aber um einiges darüber hinaus, da es die Tochter als Komplizin eines beabsichtigten Mordanschlages auf den Vater erscheinen lässt.

Diese Beispiele, die sich noch vermehren liessen, zeigen, dass sich Manu-wald durch die Knappheit der plinianischen Angaben und letztlich wohl durch eine vorgefasste Meinung daran hat hindern lassen, die Partie ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend einzuschätzen. Sie bildet neben den Nachrichten über das Geschichtswerk des Cremutius Cordus und gewissen Abschnitten bei Cassius Dio den wertvollsten Beleg für eine ungünstige Beurteilung des augusteischen Prinzipats in der frühen Kaiserzeit, auf die Tacitus zurückgreifen konnte, als er seine berühmte Kapitelreihe schrieb.

41 Vgl. Vell. 2, 93, 2; Suet. *Aug.* 66, 3.

42 Vgl. Vell. 2, 93, 1 *sane, ut aiunt, ingenuarum virtutum laetusque animi et ingenii fortunaeque, in quam alebatur, capax*, ferner Sen. *Dial.* 6, 2, 3.

43 Vgl. Cass. Dio 55, 10, 15 und vor allem Sen. *Dial.* 10, 4, 6 *filia et tot nobiles iuvenes adulterio velut sacramento adacti iam infractam aetatem territabant Iullusque et iterum timenda cum Antonio mulier*.